OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950148/2/BP/JB

Datum:
Linz, 17. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des MS, vertreten durch Rechtsanwalt HO, gegen den Bescheid des Bildungsdirektors von Oberösterreich vom 22. Oktober 2019, GZ: 4P-1681.280857/173-2019, betreffend das Ansuchen um Bekanntgabe der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bildungsdirektors von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Oktober 2019, GZ: 4P-1681.280857/173-2019, wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers (in der Folge kurz: Bf) um Bekanntgabe der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit gemäß § 115f des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LDG) idgF., stattgegeben.

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid ua. wie folgt:

„Ihre beitragsgedeckten Zeiten setzen sich wie folgt zusammen:

				J	M	T
§ 115f Abs 2 Zi. 2:	28.08.1975	-	30.09.1976	1	1	3
§ 115f Abs 2 Zi. 3:	04.10.1976	-	31.05.1977	0	7	27
§ 115f Abs 2 Zi. 2:	01.06.1977	-	30.09.1977	0	4	0
§ 115f Abs 2 Zi. 2:	10.10.1977	-	05.01.1980	2	2	26
§ 115f Abs 2 Zi. 2:	17.03.1980	-	27.08.1982	2	5	11
§ 115f Abs 2 Zi. 2:	28.08.1982	-	23.09.1982	0	0	26
§ 115f Abs 2 Zi. 2:	24.09.1982	-	31.08.1989	6	11	7
§ 115f Abs 2 Zi. 1:	01.09.1989	-	31.10.2019	30	2	0
			Summe	43	11	10“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Bf die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 4. November 2019, worin im Wesentlichen wie folgt ausgeführt wird:

„Die im Bescheid (GZ: 4P-1681.280857/173-2019) von Ihnen bekanntgegebenen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeiten stimmen mit dem Auszug des Pensionskontos nicht überein. Die Pensionskontogutschrift beruft sich auf das Allgemeine Pensionsgesetz (APG). Bei der Ermittlung wurden meine Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen nach den österreichischen Rechtsvorschriften berücksichtigt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 18. November 2019 brachte der Bf eine Ergänzung zu seinem Beschwerdevorbringen vom 4. November 2019 ein. Darin wurde Nachstehendes ausgeführt:

„Ergänzend zum Beschwerdeschreiben vom 04. November 2019 möchte ich Ihnen folgende fehlenden Zeiten mitteilen.

Die Zeiten zwischen	30.09.1976 bis 04.10.1976	3 Tage
	30.09.1977 bis 10.10.1977	9 Tage
	05.01.1980 bis 17.03.1980	31 Tage

Besoldungsreform 2019

Der EuGH hat am 08. Mai 2019 in zwei Urteilen festgehalten, dass das Besoldungs- und Vorrückungssystem der Bundesbediensteten und LandeslehrerInnen gegen Europarecht verstößt.

Meine Vordienstzeiten vom 10.Juli 2973 bis 09.Juli 1975 wurden nicht berücksichtigt.
Die Vorrückung der Vordienstzeitenanrechnung wurde auch eine Veränderung meiner Gesamtdienstzeiten ergeben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 26. November 2019, GZ: 4P-1681.280857/173-2019, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Begründung lautet wie folgt:

„Landeslehrpersonen des Dienststandes können eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit beantragen (115f Abs. 4 LDG 1984). Diese Feststellung dient ausschließlich zur Abklärung, ob die Voraussetzung einer Ruhestandsversetzung nach § 115f LDG („Hacklerpension") gegeben sind. Am 16.10.2019 haben Sie einen diesbezüglichen Antrag gestellt. Mit Bescheid vom 22.10.2019 hat Ihnen die Bildungsdirektion OÖ mitgeteilt, dass Sie zum 1.11.2019 eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 43 Jahren, 11 Monate und 10 Tage aufweisen und somit die Voraussetzung - eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren - erfüllen. Dennoch haben Sie mit Schreiben vom 18. November 2019 Beschwerde gegen den Bescheid vom 22.10.2019 eingelegt. In Ihrer Beschwerde vermerken Sie drei Zeiträume, die angeblich im Bescheid fehlen.

§ 115f LDG ermöglicht aber nur die Anrechnung folgender Zeiten:
die ruhegenussfähige Landesdienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind, bedingt oder unbedingt als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnete Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die die Landeslehrperson einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat, bei Landeslehrpersonen, auf die § 1 Abs. 14 Pensionsgesetz 1965 anzuwenden ist: Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG, nach § 172 GSVG oder nach § 164 BSVG in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist, oder für die die Landeslehrperson einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat, Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes, Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. g bzw. 227a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 und 5 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder entsprechenden Bestimmungen, Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG) sowie nach Abs. 3 oder nach § 104 Abs. 1 in der am

30. Dezember 2010 geltenden Fassung des Pensionsgesetzes 1965 nachgekaufte Zeiten (ausgenommen Schul- und Studienzeiten sowie Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres).

In den von Ihnen urgierten Zeiträumen zwischen 30.9.1976 und 4.10.1976, zwischen 30.9.1977 und 10.10.1977 und zwischen 5.1.1980 und 17.3.1980 liegt kein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis vor und ist somit nicht nach o. a. Bestimmungen anrechenbar. Die von Ihnen ins Treffen gebrachte Besoldungsreform 2019 (Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr) geht ebenfalls ins Leere, da der Bescheid über die betragsgedeckten Zeiten ausschließlich auf Basis des § 115f LDG (o. a. Punkte 1 - 6) erstellt werden kann. Sollte die Besoldungsreform wider Erwarten Einfluss auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (§ 115f LDG) nehmen, müsste der Gesetzgeber die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen ändern."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. In seinem Vorlageantrag vom 12. Dezember 2019 brachte der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf Folgendes vor:

„Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die bisherigen Ausführungen im Akt verwiesen, insbesondere im Schreiben vom 18.11.2019, das dem Verwaltungsgerichtshof mit dem Akt vorgelegt werden möge.

Der Beschwerdeführer wendet sich insbesondere weiterhin dagegen, dass - widerrechtlich - seine Vordienstzeiten zwischen dem 10.07.1972 und dem 09.07.1975 nicht berücksichtigt wurden.

In diesem Zeitraum absolvierte der Beschwerdeführer eine Fleischerlehre in N und war daher eindeutig über das ASVG pensionsversichert.

Es ist daher völlig unverständlich, dass sich die Beschwerdevorentscheidung mit diesem - relevanten - Zeitraum trotz Anfechtung überhaupt nicht auseinandersetzt, sondern lediglich auf die relativ kurzen Zeiten in den Jahren 1976, 1977 und 1980 verwies, in denen tatsächlich kein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis vorliegt, weshalb in diesem Umfang die Argumentation allenfalls richtig sein könnte.

Gerade mit den gleichen Argumenten muss allerdings die Vordienstzeit zwischen dem 10.07.1972 und dem 09.07.1975 (versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis) jedenfalls angerechnet werden, und zwar auch dann, wenn die Bestimmung des § 115 f LDG angewendet wird.

Nach Auffassung des Beschwerdeführers ist ein Fall des § 115 f Abs. 2 Z 2 LDG gegeben, weil zweifellos ein Anspruch auf einen Überweisungsbetrag nach § 300 ASVG vorliegt, und zwar unabhängig, ob dieser tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Sollte Letzteres der Fall sein, kann diese nicht durchgeführte Inanspruchnahme mit Sicherheit nicht zu Lasten des Beschwerdeführers als Dienstnehmer gehen, zumal dies ja bedeuten würde, dass er für einen Zeitraum eine Pensionsversicherung über das ASVG bezahlt hat, die dann letztlich trotzdem nicht als Vordienstzeit angerechnet würde.

Ein derartiges Ergebnis wäre zweifellos gleichheitswidrig, sodass ausgehend von der erwähnten Bestimmung die volle Lehrzeit, während der unstrittigerweise ein pensionsversicherungspflichtiges Dienstverhältnis bestand, jedenfalls anzurechnen ist.

Völlig unverständlich ist, dass für diesen Zeitraum jegliche Begründung in der Beschwerdevorentscheidung fehlt, sodass sie in diesem Umfang auch nicht überprüfbar ist.

Sollte, was mangels Begründung sowohl im angefochtenen Bescheid als auch in der Beschwerdevorentscheidung nicht beurteilt werden kann, tatsächlich die Auffassung vertreten werden, dass generell Tätigkeiten vor dem 18. Geburtstag nicht berücksichtigt werden und deshalb zu Recht der Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG nicht begehrt wurde, muss auf das bereits im Schreiben vom 18.11.2019 erwähnte Urteil des EuGH vom 08.05.2019, C-24/2017, verwiesen werden.

Insbesondere unter RZ 65 wurde ausgeführt, dass eine mangelnde Berücksichtigung von Dienstverhältnissen vor Vollendung des 18. Lebensjahres als Vordienstzeiten, damit aber wohl auch als Zeiten, die für die Pension anzurechnen sind, einer Diskriminierung von Beamten gleichkommen würde, was europarechtlich nicht zulässig ist. Einem ASVG-Versicherten würden ja zweifelsfrei alle Zeiten, für die er Versicherungsbeiträge bezahlt hat, angerechnet werden.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die nationalen Gerichte, mithin auch das angerufene Verwaltungsgericht, verpflichtet sind, jedem Einzelnen den Schutz, der ihnen aus den Richtlinien erwächst, dadurch zu gewährleisten, dass jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet bleibt.

Dies bedeutet also, dass eine Pflicht zur Anrechnung der Dienstzeiten vor dem 18. Geburtstag, mithin der Ausbildung zum Fleischer zwischen dem 10.07.1972 und dem 09.07.1975, europarechtlich jedenfalls gegeben ist, zumal, um es nochmals zu betonen, unstrittigerweise ein pensionsversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorlag, das zwangsläufig - dies auch unter Hinweis auf die notwendige Gleichbehandlung aller Versicherten - als beitragsgedeckte Dienstzeit anzusehen ist.

Alles in allem kann daher überhaupt kein Zweifel daran bestehen, dass der Zeitraum zwischen dem 10.07.1972 und dem 09.07.1975 als Dienstzeit im Sinne des § 115 f LDG anzurechnen ist.

Der Beschwerdeführer stellt den
Antrag

1. Auf Vorlage seiner Beschwerde an das Verwaltungsgericht
2. Das Verwaltungsgericht möge seiner Beschwerde vom 04.11.2019, ergänzt mit Schreiben vom 18.11.2019, Folge geben und den angefochtenen Bescheid vom 22.10.2019 dahingehend abändern, dass auch die im Schreiben vom 18.11.2019 genannten Zeiten, insbesondere die Vordienstzeiten zwischen dem 10.07.1972 und dem 09.07.1975 als beitragsgedeckte Zeiten festgesetzt werden.

Eine mündliche Verhandlung möge anberaumt werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.6. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen minderer Komplexität zu klären waren und der Sachverhalt überdies völlig unbestritten feststand.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich schlüssig und unwidersprochen aus dem Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier einschlägige Bestimmung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG, BGBl. Nr. 302/1984 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018, lautet:

„Versetzung in den Ruhestand von nach 1953 geborenen Landeslehrpersonen mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

§ 115f. (1) Nach dem 31. Dezember 1953 geborene Landeslehrpersonen können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweisen. § 13c Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen
1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,
2. bedingt oder unbedingt als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnete Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7% der

Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die die Landeslehrperson einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,

2a. bei Landeslehrpersonen, auf die § 1 Abs. 14 Pensionsgesetz 1965 anzuwenden ist: Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG, nach § 172 GSVG oder nach § 164 BSVG in Höhe von 7% der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist, oder für die die Landeslehrperson einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,

3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes,

4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. g bzw. 227a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 und 5 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder entsprechenden Bestimmungen,

5. Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG) sowie

6. nach Abs. 3 oder nach § 104 Abs. 1 in der am 30. Dezember 2010 geltenden Fassung des Pensionsgesetzes 1965 nachgekaufte Zeiten (ausgenommen Schul- und Studienzeiten sowie Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres).

Eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(3) Auf Antrag der Landeslehrperson des Dienststandes ist für nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erstattete Zeiten, die sich zeitlich mit beitragsfrei angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h oder i des Pensionsgesetzes 1965 decken, der seinerzeit empfangene Erstattungsbetrag als besonderer Pensionsbeitrag an den Bund zu leisten. Für Resttage ist ein Dreißigstel des auf einen Monat entfallenden Erstattungsbetrages zu entrichten. Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an die Landeslehrperson bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist von der Landeslehrperson zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages von ihr glaubhaft zu machen. Als beitragsgedeckt werden dabei jene entfertigten Zeiten berücksichtigt, die als Ruhegenussvordienstzeit anzurechnen gewesen wären.

(4) Landeslehrpersonen des Dienststandes können eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

(...)“

III.2. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass, anders als in der Beschwerde ausgeführt, die zitierte Judikatur des EuGH vom 8. Mai 2019 lediglich auf Vordienstzeiten (gehaltsrechtliche Aspekte), nicht aber auf Ruhegenussvordienstzeiten, Anwendung findet. Betreffend Ruhegenussvordienstzeiten hatte der EuGH mit dem Urteil Felber C 529/13, bereits im Jänner 2015 die Konformität der österreichischen nationalen Bestimmungen – im Übrigen gerade in einem Fall des Lehrerdienstrechts – bestätigt.

Die im vorliegenden Fall relevante beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit ist als Teil der Ruhegenussvordienstzeiten im Sinne eines Größenschlusses vom Urteil Felber

somit mitumfasst, woraus die Europarechtskonformität der einschlägigen nationalen Bestimmungen als ebenfalls gegeben anzunehmen ist.

III.3.1. Vom Bf selbst wird nicht behauptet, dass in den – aus seiner Sicht – fälschlich nicht angerechneten Zeiträumen in den Jahren 1976, 1977 und 1980 eine Beitragsdeckung im Sinne des § 115f LDG gegeben sei.

III.3.2. Mit Bescheid der PVA vom 17. November 1989, 4P-9410/50-89, wurde zwar ein Überweisungsbetrag im Sinne des § 308 ASVG errechnet, dieser jedoch deshalb nicht geleistet, da er dem Bf ausbezahlt wurde. Die diesbezüglichen Ansprüche sind daher klar getilgt. Eine – wie auch immer geartete – Gleichheitswidrigkeit kann somit nicht erkannt werden.

Festzuhalten ist, dass die von der belangten Behörde herangezogene beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit im Sinne des § 115f LDG korrekt und vollständig erfolgte.

III.3.3. Abschließend sei angemerkt, dass das durch § 115f Abs. 4 LDG ermöglichte Bescheidverfahren auf eine Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 1 leg. cit. abstellt. Es handelt sich also um die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand von nach 1953 geborenen Landeslehrpersonen mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit. Konkret sind das Erreichen des 62. Lebensjahres und eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren gefordert.

Die belangte Behörde hatte eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 43 Jahren, 11 Monaten und 10 Tagen errechnet, was die Voraussetzung nach § 115f Abs. 1 LDG bejahen lässt. Es bestehen neben der Unbegründetheit der Beschwerde sohin auch gravierende Zweifel an der Beschwerde des Bf, da die Rechtsfolge der Versetzung in den Ruhestand unter den besonderen Voraussetzungen des § 115f LDG durch den angefochtenen Bescheid bzw. die Beschwerdevorentscheidung bestätigt wird.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree